

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/162

Kirchenchor St. Martin, 4528 Zuchwil: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Ausgangslage

Gesuchsteller	Kirchenchor St. Martin, 4528 Zuchwil
Veranstaltung	Konzert
Ort	Zuchwil
Datum	25. Mai 2003
Kostenvoranschlag	Fr. 4'000.--
Defizit gemäss Budget	Fr. 3'200.--

2. Beschluss

- 2.1 Dem Kirchenchor St. Martin, Zuchwil, ist an das Konzert eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 2'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen. Diese Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass in sämtlichen Werbeunterlagen zu dieser Veranstaltung der Text "Ein Kulturengagement des Lotterie-Fonds des Kantons Solothurn" erwähnt wird.
- 2.2 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen- ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.3 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.4 Der RRB Nr. 2577 vom 17. Dezember 2002 ist wegen eines Fehlers in der Adresse des Gesuchstellers aufgehoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3) r1/.KirchenchorSt.Martin.doc

Kant. Finanzkontrolle

Amt für Kultur und Sport, 4509 Solothurn (7)

Kirchenchor St. Martin, Hanspeter Kaiser, Erlenweg 18,. 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4528 Zuchwil